

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Fernwärmeversorgung
der Gemeinde Lieth
(Beitrags- und Gebührensatzung)
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.06.2019

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 15 der Anschlussatzung vom 17.03.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

§ 1
Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Um- und Ausbau der Fernwärmeversorgung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlage sind die im § 1 Abs. 3 der Anschlussatzung genannten Einzelanlagen.

§ 2
Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Fernwärmeversorgung erforderlich sind und die den Anschluss der Wärmeverteilungsanlagen des Grundstückes ermöglichen.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
 - a) bei gewerblicher Nutzung nach dem Anschlusswert des anzuschließenden Grundstückes gemäß Abs. 2,
 - b) bei sonstiger Nutzung, insbesondere bei Versorgung der Haushalte, nach der Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes gemäß Abs. 3.
- (2) Der Anschlusswert im Sinne von Abs. 1 a) wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Anschlusswert ist die Summe des maximalen Wärmebedarfs (Kw) aller auf dem Grundstück vorhandenen oder einzurichtenden Wärmeverbrauchsanlagen bei gleichwertigem Betrieb dieser Anlagen unter Hinzurechnung eines 10%igen Zuschlags für Rohrleitungsverluste.

Dabei berechnet sich der Anschlusswert nach der Wärmebedarfsberechnung, die der Anschlussnehmer mit dem Antrag auf Genehmigung des Anschlusses einzureichen hat die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDI-Vorschriften) sind dabei zu Grunde zu legen.

- (3) Die Gesamtnutzfläche im Sinne von Abs. 1 b) bestimmt sich nach der 2. Berechnungsverordnung des Bundes zum 2. Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit DIN 283. Zubehörräume (z.B. Keller, Waschküche, Abstellräume), Wirtschaftsräume oder Geschäftsräume bleiben nur dann bei der Gesamtnutzflächenberechnung außer Ansatz, wenn keine Wärmeverbrauchsanlagen installiert oder vorgesehen sind. Die mit dem Wärmebedarfswert von 0,105 Kw multiplizierte Gesamtnutzfläche ist der Anschlusswert, mindestens jedoch 10 Kw (Grundbeitrag).
- (4) Der Anschlusswert wird in der Hausübergabestation eingestellt und plombiert.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt pro Kw- Anschlusswert (§ 3 Abs. 2 u. 3) **212,70 €**.
- (2) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung auf einem Grundstück wird getrennt veranlagt.
- (3) Für Grundstücke, für die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht die Nutzungsart und der Nutzungsumfang nicht festliegen, wird vorläufig ein Grundbeitrag erhoben. Der Berechnung des Grundbeitrages wird die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossflächenzahl zu Grunde gelegt. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, wird die Geschossflächenzahl zu Grunde gelegt, die sich nach der tatsächlichen Eigenart des Bebauungsgebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Sobald die Nutzungsart und der Nutzungsumfang endgültig feststehen, wird eine Nachberechnung nach Abs. 1 vorgenommen und der Mehrbetrag nachgefordert bzw. der Minderbetrag erstattet.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Vorauszahlung

Von Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Benutzung der Fernwärmeversorgungsanlagen

§ 8

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in den Formen der Grund-, Verbrauchs- und Zählergebühr erhoben.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem im Entstehungszeitpunkt maßgeblichen Anschlusswert (Kw) errechnet. Die Grundgebühr beträgt je Kw-Anschlusswert **33,00 €**.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der aus der Fernwärmeversorgungsanlage entnommenen Wärmemenge (Kw) berechnet. Der Wärmeverbrauch wird an der Hausübergabestation ab-gelesen. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2019 **0,30 €** je volle 10 Kw.
- (3) Für die Vorhaltung der Wärmemessgeräte wird eine monatliche Zählergebühr von 10,00 € erhoben.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. Januar jeden Jahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr und für die Zählergebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage folgt und
 - b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage entfällt bzw. der Fernwärmeanschluss außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zum Ende des Jahres entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Abrechnungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Abrechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Gebühr wird nach Maßgabe der Menge der dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wärmemenge vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert oder kann der Verbrauch aufgrund eines defekten Fernwärmemengenzählers nicht eindeutig festgestellt werden, wird die zugrunde zulegende Wärmemenge (Kw) geschätzt. Der Schätzwert ergibt sich aus dem Durchschnitt des erzielten Verbrauchs der letzten zehn Heizperioden. Besteht die Gebührenpflicht bisher weniger als zehn Jahre, wird der Durchschnitt der bisherigen Jahre der Gebührenpflicht zugrunde gelegt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wärmemenge (Kw) ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Gebühr wird in Monatsbeträgen fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Monatsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Umsatzsteuer

Nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften wird zusätzlich zu den Beitrags- und Gebührensätzen dieser Satzung (Nettoentgelte) Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Sch.-H. S. 555) beim Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland – Der Amtsvorsteher – aus den Unterlagen als Steuerbehörde, Meldebehörde und Ordnungsbehörde für die Gemeinde beim zuständigen Grundbuchamt und beim zuständigen Katasteramt zulässig: Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich zur Nutzung Berechtigte, grundstücksbezogene Daten, fernwärmeanschlussbezogene Daten.
- (2) Soweit zur Veranlagung, insbesondere im Zusammenhang mit Bauvorhaben, im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden vorhandene Personen bezogene Daten erhoben werden.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle (Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland) nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (4) Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lieth, 12.06.2019

Gemeinde Lieth
Der Bürgermeister
gez. Reimer Witt